

Az.: 2 S 108/95



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Sozialhilfe

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Reich, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Bastius und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 26.11.1997

beschlossen:

1. Der Prozeßkostenhilfeantrag wird abgelehnt.

2. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22.11.1994 - 6 K 1504/94 - wird abgeändert. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das Jahr 1993 Weihnachtsbeihilfe zu bewilligen.

Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger zu 4/5 und die Beklagte zu 1/5.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe**I.**

Der Beklagte gewährte dem Kläger auf seinen Antrag vom 28.09.1993 am gleichen Tag und am 30.09.1993 Vorschüsse auf sein zu erwartendes Arbeitslosengeld in Höhe von 164,66 DM und 540,51 DM. Mit Bescheid vom 15.10.1993 gewährte der Beklagte dem Kläger ab dem 01.11.1993 darlehensweise Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 540,51 DM, infolgedessen an den Kläger im November 1993 540,51 DM und im Dezember 1993 270,25 DM ausgezahlt wurden. Aufgrund der Anträge des Beklagten auf Erstattung der Vorschußzahlungen gemäß § 104 SGB X führte das Arbeitsamt ausweislich eines Schreibens vom 30.11.1993 den sich hieraus ergebenden Betrag von 1515,93 DM an den Beklagten zurück.

Mit Bescheid vom 23.12.1993, der ihm am gleichen Tage ausgehändigt wurde, wurde dem Kläger auf ein von ihm gestelltes persönliches Obhuts-Ansinnen hin erneut ein Darlehen in Höhe von 165,- DM als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, weil sich die Auszahlung des dem Kläger durch Bescheide des Arbeitsamtes vom 03.12.1993 und vom 13.12.1993 gewährten Arbeitslosengeldes bzw. Arbeitslosenhilfe verzögerte.

In einem von ihm per Telefax am 25.01.1994 beim Beklagten eingereichten Schreiben erklärte der Kläger unter anderem, er werde dieses Darlehen nicht zurückzahlen, weil er wenigstens rückwirkend eine Anerkennung seiner Bedürftigkeit erreichen wolle. Außerdem monierte er,

daß er aufgrund des Bescheides des Arbeitsamtes um das sog. Weihnachtsgeld gebracht worden sei und immer noch auf seinen Dresden-Paß warte.

Mit zwei Schreiben vom 28.01.1994 führte der Kläger aus, er beantrage vorsorglich weiterhin die Ausstellung eines Dresden-Passes, die nachträgliche Gewährung eines sogenannten Weihnachtsgeldes, die Gewährung einer sogenannten Beihilfe sowie die Bearbeitung seines Antrages vom September 1993 auf Beihilfe zum Lebensunterhalt. Mit Bescheid vom 10.02.1994 lehnte der Beklagte auf den Antrag des Klägers vom 28.09.1993 die Gewährung einer laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt ab und stellte die mit Bescheid vom 15.10.1993 gewährte Hilfe mit Wirkung vom 16.12.1993 ein.

Mit Bescheiden vom 14.02.1994 lehnte der Beklagte die Ausstellung des Dresden-Passes sowie die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe nach § 21 BSHG und einer einmaligen Beihilfe ab.

Mit Schreiben vom 28.02.1994 legte der Kläger gegen die drei genannten Bescheide Widerspruch ein. Durch Widerspruchsbescheid vom 24.06.1994 wies der Beklagte sowohl den Widerspruch des Klägers vom 25.01.1994 als auch vom 28.02.1994 zurück. Soweit der Kläger Widerspruch gegen die Darlehensgewährung vom 23.12.1993 eingelegt hatte, wurde dieser wegen Fristversäumnung als unzulässig zurückgewiesen. Im übrigen habe dem Kläger aufgrund der ihm gewährten Arbeitslosenhilfe ab September 1993 keine Sozialhilfe zugestanden, weil sein Einkommen den Bedarf um 540,26 DM übersteige. Aus dem gleichen Grund könne ihm der Dresden-Paß nicht ausgestellt werden. Weihnachtsbeihilfe könne dem Kläger im Januar nicht mehr gewährt werden, weil insoweit kein aktueller Bedarf mehr bestehe. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 05.07.1994 zugestellt.

Mit seiner am 05.08.1994 erhobenen Klage beantragte der Kläger, die Bescheide der Beklagten vom 15.10.1993, 23.12.1993, 10.02.1994, die beiden Bescheide vom 14.02.1994, den Bescheid vom 02.08.1994 und vom 24.06.1994 aufzuheben, wobei er bei den Bescheiden, die Sozialhilfe gewähren, die darlehensweise Gewährung anfocht. Er führte aus, die Leistungen des Arbeitsamtes seien um die Vorschüsse des Sozialamtes gekürzt worden.

Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Er wiederholte seine Ausführungen aus dem Widerspruchsbescheid und erklärte weiterhin, daß der Kläger am 29.07.1994 anteilig Hilfe zum

Lebensunterhalt erhalten habe, um den Zeitraum bis zum Bezug eines Arbeitseinkommens zu überbrücken.

Mit Urteil vom 22.11.1994 - 6 K 1504/94 - wies das Verwaltungsgericht Dresden die Klage des Klägers ab. Hinsichtlich der Bescheide vom 15.10.1993, 23.12.1993 und 02.08.1994 sei die Klage bereits unzulässig, im übrigen sei sie unbegründet, weil das Einkommen des Klägers weder laufende Sozialhilfe noch Hilfe in besonderen Lebenslagen ermöglicht habe.

Gegen das ihm am 01.02.1995 zugestellte Urteil hat der Kläger am 10.02.1995 per Telefax Rechtsmittel eingelegt. Zur Begründung legt der Kläger im wesentlichen seine schlechte finanzielle Lage dar und erklärt, sein Hauptantrag richte sich auf die Gewährung einer einmaligen Beihilfe, weil die Gründe dafür sich erhöht hätten.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22.11.1994 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 15.10.1993, 23.12.1993, 10.02.1994, der beiden Bescheide vom 14.02.1994 jeweils in der Gestalt, die die Bescheide durch den Widerspruchsbescheid vom 24.06.1994 erhalten haben, sowie des Bescheides vom 02.08.1994, zu verpflichten, ihm die von ihm beantragten Leistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie macht geltend, die Berufung sei im Hauptantrag bereits unzulässig, weil der Kläger sich nicht gegen das erstinstanzliche Urteil wende, sondern einen neuen Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe stelle, mit dem er sich zunächst an die Beklagte hätte wenden müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts - Dresden 6 K 1504/94 - sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

II.

1. Der Antrag des Klägers, ihm Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, war abzulehnen.

Zwar hat seine Klage zum geringen Teil Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff ZPO), wie aus der folgenden Ziffer 2 des Beschlusses zu ersehen ist. Eine teilweise Bewilligung von Prozeßkostenhilfe kommt jedoch nicht in Betracht. Der Kläger hat insoweit kein Rechtsschutzbedürfnis für seinen Antrag. Er hatte Prozeßkostenhilfe im wesentlichen zur Bestreitung der Fahrtkosten zum Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt. Da der Senat eine Entscheidung nach § 130 a VwGO gewählt hat, fallen derartige Kosten nicht an. Gerichtskosten entfallen gemäß § 188 Satz 2 VwGO. Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes hatte der Kläger nicht beantragt.

2. Über die Berufung konnte der Senat nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 130 a VwGO durch Beschluß entscheiden, weil er sie einstimmig für teilweise begründet, im übrigen für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Der Senat legt das Begehren des Klägers dahingehend aus, daß er die Ablehnung seiner erstinstanzlichen Anträge insgesamt überprüft haben will. Die Ausführung des Klägers, sein Hauptantrag beziehe sich auf die Gewährung einer einmaligen Beihilfe, wird vom Senat nicht dahingehend ausgelegt, daß er nunmehr für die Zukunft eine einmalige Beihilfe beantragt, sondern daß das Schwergewicht seiner Berufung auf der Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidung bezüglich der ihm nicht gewährten Weihnachtsbeihilfe aus Dezember 1993 liegt. Sollten die Ausführungen des Klägers sich auf eine einmalige Beihilfe aufgrund der jetzigen Sachlage richten, so wäre dieser Antrag bereits unzulässig. Dieser Antrag würde sich auf einen neuen Klagegegenstand richten, so daß das Begehren nur unter den Voraussetzungen des § 91 VwGO zulässig sein könnte. Aus der Berufungserwiderung der Beklagten ist zu entnehmen, daß diese die nach § 91 Abs. 1 VwGO erforderliche Zustimmung zur Klageänderung nicht erteilt. Eine Zulassung der mit dem derart ausgelegten Klageantrag verbundenen Klageänderung erschiene dem Gericht auch nicht sachdienlich, weil die Prüfung der jetzigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers Sache der Beklagten ist und demgemäß auf ein Verwaltungsverfahren nicht verzichtet werden kann.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden war insoweit aufzuheben, als es die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 14.02.1994, mit dem diese die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für Dezember 1993 abgelehnt hatte, abgewiesen hat. Im übrigen hat es der Klage jedoch zu Recht Erfolg verwehrt.

Soweit der Kläger Weihnachtsbeihilfe begehrt, die durch Bescheid vom 14.02.1994 abgelehnt worden ist, ergibt sich ein solcher Anspruch aus § 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 a Nr. 7 BSHG in der ab 27.06.1993 geltenden Fassung des Änderungsgesetzes vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 944). Nach diesen Vorschriften sind einmalige Leistungen, zu denen die Weihnachtsbeihilfe als Leistung für besondere Anlässe im Sinne von § 21 Abs. 1 a Nr. 7 BSHG zu rechnen ist, auch zu gewähren, wenn der Hilfesuchende zwar keine laufende Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann. So liegt der Sachverhalt hier. Dem Kläger stand zwar Sozialhilfe nur darlehensweise zu, da ab Januar 1994 mit Zahlungen des Arbeitsamtes zu rechnen war. Im Dezember 1993 hatte er jedoch keinerlei Einkünfte. Eine darlehensweise Gewährung einer einmaligen Beihilfe nach § 21 Abs. 1 a BSHG kommt nicht in Betracht. § 15 b BSHG sieht eine darlehensweise Gewährung lediglich bei laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt vor (Lehr- und Praxiskommentar, BSHG, 4. Aufl., § 15 b Rdnr. 2). Es erscheint dem Senat auch nicht sachgerecht, im vorliegenden Fall Nr. 21.04 der Sozialhilferichtlinien (SHR) anzuwenden, wonach bei Hilfeempfängern, die nicht laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, eine einmalige Leistung zu gewähren ist, soweit das maßgebliche Einkommen 110 v.H. der maßgeblichen Regelsätze nicht übersteigt. Dem Kläger standen zwar ausweislich der Bescheide des Arbeitsamtes Dresden vom 03.12.1993 bzw. 13.12.1993 bereits im Dezember 1993 Ansprüche auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe zu. Unstreitig ist der Kläger jedoch im Monat Dezember nicht in den Genuß von tatsächlichen Zahlungen gelangt, so daß er mittellos war.

Der sich aus § 2 Abs. 1 BSHG ergebende Nachrang der Sozialhilfe, der grundsätzlich dazu führt, daß vorhandenes Einkommen vorrangig zur Befriedigung der Bedürfnisse einzusetzen ist, kann einem Hilfeempfänger aber nur bei realisierbaren Ansprüchen entgegengehalten werden. Geht es um eine einmalige Leistung für besondere Anlässe, so muß geprüft werden, ob der Hilfeempfänger mit dem ihm zur Verfügung stehenden Einkommen diesem besonderen Anlaß gerecht werden kann. Berücksichtigt man ein erst im Monat Januar dem Hilfeempfänger real zufließendes Einkommen bei der Anspruchsermittlung für die Weihnachtsbeihilfe, so wird dies deren Sinn, nämlich den weihnachtlichen Mehrbedarf abzudecken, nicht gerecht. In dem

auf das Weihnachtsfest folgenden Monat, der die Einkommensverbesserung mit sich bringt, besteht der spezielle Bedarf nämlich nicht mehr.

Der Anspruch des Klägers auf die Weihnachtsbeihilfe 1993 scheitert auch nicht an einem verspätet, nämlich am 28.01.1994, gestellten Antrag auf Gewährung von Weihnachtsbeihilfe. Gemäß § 5 BSHG setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Ein ausdrücklicher Antrag auf Sozialhilfe ist damit entbehrlich; vielmehr reicht es aus, daß der Hilfebedarf bekannt wird. In diesem Falle hat der Sozialhilfeträger auch weiteren Hilfebedarf zu ermitteln und ggf. mit der Sozialhilfe einzusetzen (BVerwG, Urteil vom 10.11.65, BVerwGE 22, 319).

Vorliegend war der Beklagten die Notlage des Klägers mit dessen förmlichem Antrag vom 28.09.1993 bekannt geworden. Damit bestand für sie die Verpflichtung, alle für den Kläger in Betracht kommenden Leistungen zu prüfen. Dies hat die Beklagte auch zunächst getan, wie aus einem Vermerk vom 30.11.1993 ersichtlich wird, in dem die Sachbearbeiterin zum Ausdruck bringt, daß nach ihrer rechtlichen Überprüfung kein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe bestehe, weil laut Auskunft des Arbeitsamtes ca. 240,- DM Arbeitslosengeld wöchentlich bewilligt werde. Nachdem der Beklagten am 22.12.1993 bekannt geworden ist, daß der Kläger über das ihm zustehende Arbeitslosengeld frühestens Anfang Januar 1994 verfügen wird, hätte in Anbetracht des unmittelbar bevorstehenden Weihnachtsfestes nunmehr Anlaß bestanden, über die Bewilligung von Weihnachtsbeihilfe zu entscheiden.

Der diesbezügliche Bedarf kann auch nicht durch die Bewilligung des Darlehens in Höhe von 165,- DM als befriedigt angesehen werden. Denn dieser Betrag entspricht in etwa dem Bedarf zum laufenden Lebensunterhalt, ohne daß dabei der aus Anlaß des Weihnachtsfestes bestehende besondere Bedarf berücksichtigt wäre.

Der auf die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe 1993 gerichteten Klage ist auch nicht deshalb der Erfolg verwehrt, weil nach Verstreichen des Weihnachtsfestes 1993 der damalige Bedarf nicht mehr befriedigt werden kann. Der anerkannte Grundsatz „Keine Sozialhilfe für die Vergangenheit“ (BVerwG, Urteil vom 30.04.1992, BVerwGE 90, 154, 156 m.W.N.) erfährt in ständiger Rechtsprechung zwei Durchbrechungen: in Eilfällen um der Effektivität der gesetzlichen Gewährung des Rechtsanspruches des Hilfebedürftigen für Fürsorgeleistungen willen (BVerwG, Urteil vom 22.02.1967, BVerwGE 26, 217, 220) und bei Einlegung von Rechtsbehelfen um der Effektivität des Rechtsschutzes auf Sozialhilfe willen (vgl. zuletzt

BVerwG, Urteil vom 23.06.1994, DVBl. 1994, S. 1314). Beiden Ausnahmen liegt die Überlegung zugrunde, daß es gegen die gesetzliche Gewährung des Rechtsanspruches auf Sozialhilfe verstoßen würde, wenn der Hilfebedürftige seinen Anspruch wegen anderweitiger Bedarfsdeckung allein deshalb verlieren würde, weil er die ihm zustehende Hilfe nicht rechtzeitig vom Sozialhilfeträger erhalten hat (BVerwG, Urteil 23.06.1994, a.a.O.), sondern in Ermangelung einer rechtzeitigen Behebung der Notlage durch den Sozialhilfeträger diese auf andere Weise und wenn nur durch Einschränkung seiner Bedürfnisse beseitigt hat.

Im Falle des Klägers kann in Anbetracht der zeitlichen Gebundenheit der Weihnachtsbeihilfe von einem Eilfall ausgegangen werden, denn der konkrete Bedarf für die Weihnachtsbeihilfe ist der Beklagten erst unmittelbar vor Weihnachten, am 22.12.1993, bekannt geworden.

Die späte Bekanntgabe seiner konkreten Hilfebedürftigkeit durch den Kläger kann auch nicht als Obliegenheitsverletzung entgegengehalten werden, die eine Ausnahme von dem Erfordernis des weiterbestehenden sozialhilferechtlichen Bedarfes verbieten würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992, a.a.O.). Dem Kläger selbst ist die fehlende Zugriffsmöglichkeit auf seine Ansprüche auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe erst zu diesem späten Zeitpunkt bekannt geworden.

Soweit sich der Kläger gegen die Bescheide der Beklagten vom 15.10.1993, 23. 12.1993 und 02.08.1994 wendet, ist die Klage zutreffend als unzulässig abgewiesen worden. Der gemäß § 68 VwGO einzulegende Widerspruch ist hinsichtlich dieser Bescheide nicht in der durch § 70 VwGO bestimmten Frist eingelegt worden. Der Bescheid der Beklagten vom 15.10.1993 wurde dem Kläger spätestens am 29.10.1993 bekanntgegeben. Ein früheres Bekanntgabedatum ist nicht nachzuweisen, da sich auf dem Bescheid kein Vermerk über die Absendung des Bescheides findet, so daß der Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht gemäß § 41 Abs. 2 VwVfG ermittelt werden kann. Am 29.10.1993 hat der Kläger jedoch einen Antrag der Beklagten auf Erstattung der Vorschußzahlung aus dem Bescheid vom 15.10.1993 an das Arbeitsamt

mit unterschrieben, so daß von diesem Zeitpunkt eine Kenntnis der darlehensweise gewährten Zahlung von Sozialhilfe angenommen werden kann. Innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist des § 70 VwGO, also bis zum 29.11.1993, hat der Kläger gegen diesen Bescheid keinen Widerspruch eingelegt.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 23.12.1993 hat der Kläger ebenfalls nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt. Dieser Bescheid wurde dem Kläger am gleichen Tage persönlich bekanntgegeben. Lediglich die Rückzahlungsvereinbarung wurde dem Kläger, wie dieser in sei-

nem Schreiben vom 21.08.1994 selbst ausführt, mit Postzustellungsurkunde am 31.12.1993 zugestellt. Hierdurch wurde jedoch keine erneute Bekanntgabe des Bescheides über die Bewilligung eines Darlehens vom 23.12.1993 bewirkt. Mithin war bei Einreichung des Widerspruchs am 25.01.1994 die Widerspruchsfrist ebenfalls abgelaufen.

Den Bescheid vom 02.08.1994 hat der Kläger vor Klageerhebung in keiner Weise angefochten. In seinem per Telefax übermittelten Schreiben vom 21.08.1994 wendet sich der Kläger ausschließlich gegen frühere Bescheide, der Bescheid vom 02.08.1994 wird weder ausdrücklich noch konkludent erwähnt.

Die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 10.02.1994 und vom 14.02.1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 28.06.1994 ist - abgesehen von der Ablehnung der Weihnachtsbeihilfe - unbegründet. Die genannten Bescheide sind rechtmäßig.

Soweit der Kläger sich gegen die Ablehnung der Sozialhilfe mit Bescheid vom 10.02.1994 wendet, kann gemäß § 130 b Satz 2 VwGO auf die insoweit zutreffenden Gründe des erstinstanzlichen Urteils verwiesen werden.

Soweit mit dem Bescheid vom 14.02.1994 die Gewährung einer einmaligen Beihilfe abgelehnt worden ist, ist dieser Bescheid nicht zu beanstanden. Da es sich hier nicht um eine anlaßbezogene Beihilfe handelt, durfte die Beklagte entsprechend ihrer ständigen Praxis das dem Klägers in Zukunft zur Verfügung stehende Einkommen berücksichtigen. Da der Kläger damit die nach Nr. 21.04 der SHR ermittelten Einkommensgrenzen überschritt, bestand kein Anspruch auf eine einmalige Beihilfe.

Auch der Bescheid der Beklagten vom 14.02.1994, mit dem die Ausstellung eines Dresden-Passes abgelehnt wurde, ist rechtmäßig. Auf einen solchen Ausweis hat der Kläger entsprechend der Verwaltungspraxis der Beklagten, die in den Richtlinien der Beklagten vom 31.03.1993 niedergelegt worden sind und die in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG geeignet sind, einen Anspruch zu vermitteln, keinen Rechtsanspruch. Denn sein vorhersehbares Einkommen überschritt die in Ziffer 2a der Richtlinien festgelegten Grenzen. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß die Beklagte vor Entscheidung über die Erteilung dieses Passes die Entscheidung des Arbeitsamtes über das vom Kläger beantragte Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe abgewartet hatte. Der Dresden-Paß wird nicht punktuell ausgestellt, sondern

hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Ist daher zu erwarten, daß das künftige Einkommen des Antragstellers die Einkommengrenzen überschreiten wird und ist mit einer zeitnahen Feststellungsmöglichkeit hinsichtlich dieses Einkommens zu rechnen, so ist die von der Beklagten gewählte Bearbeitung sachgerecht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 1 Satz 1, 188 Satz 2 VwGO.

Ziffer 1 des Beschlusses ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Die Revision hinsichtlich der Entscheidung in Ziffer 2 des Beschlusses war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision hinsichtlich der Entscheidung in Ziffer 2) des Beschlusses kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der der Beschluß abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.
Reich

Bastius

Sonntag